

S a t z u n g
der Stadt Haan
über die Erhebung von Gebühren aus Anlaß der Haaner Kirmes
(Kirmesgebührensatzung)
vom 03.04.1991

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SVG NW 610) sowie des § 60 b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I, S. 425) in ihren jeweils z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 19.03.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Kirmesgebühren

- (1) Die Stadt Haan erhebt von den Teilnehmern an der Haaner Kirmes, die sie jährlich von Samstag bis Dienstag um den vierten Sonntag im September als öffentliche Einrichtung veranstaltet, Standgebühren als Benutzungsgebühren. Diese Gebühren sind in dem jeweils geltenden Gebührentarif festgelegt, der als Anlage 1 dieser Satzung beigelegt und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Eine Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Die nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Haan zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren sind enthalten. Davon unberührt bleiben die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften von den Teilnehmern zu entrichtenden Gebühren und sonstigen Abgaben an die zuständigen Behörden.

§ 2
Gebührenberechnung

- (1) Der Berechnung der Gebühren wird die Quadratmeterfläche der Nutzung zugrunde gelegt, soweit nicht Mindestgebühren nach dem Gebührentarif gemäß Anlage 1 erhoben werden. Die angefangene Quadratmeterfläche ist auf volle Quadratmeter aufzurunden.
- (2) Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder volle EUR-Beträge abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Im begründeten Einzelfall kann die Gebühr angemessen ermäßigt werden, wenn die Gebührenfestsetzung ansonsten zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde.

§ 3
Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, in den Fällen des § 4 Abs. 2 mit Zuweisung der Standfläche.
- (2) Wird die Fläche nur zu einem Teil oder nur zeitweise benutzt, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.

- (3) Der Gebührenpflichtige kann nicht die Gebührenforderung mit einer Gegenforderung aufrechnen.
- (4) Zahlungspflichtig sind als Gesamtschuldner sowohl derjenige, der die Fläche belegt, als auch derjenige, der sie benutzt oder für seine bzw. eines anderen Rechnung benutzen läßt.

§ 4

Fälligkeit/Einziehung

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind zu dem in diesem Gebührenbescheid angegebenen Zahlungstermin fällig.
- (2) In den Fällen, in denen kurz vor Beginn der Veranstaltung oder während der Dauer der Veranstaltung noch Standplätze vergeben werden, ergeht kein schriftlicher Bescheid. In diesen Fällen wird die Höhe der zu entrichtenden Gebühr gemäß Tarif an "Ort und Stelle" durch den Platzmeister oder dessen Beauftragten festgestellt und sofort in bar kassiert. Über den Erhalt der Zahlung wird eine Quittung erteilt.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird der der Kirmesgebührensatzung vom 03.04.1991 als Anlage I beigefügte Gebührentarif aufgehoben.

Gebührentarif zur Kirmesgebührensatzung

Die Gebühren betragen (in €) für die Dauer der Veranstaltung für

1.	Auto-Skooter	bis 500 qm	7,50
		ab 501 qm	5,50
2.	Fahrgeschäfte bis 199 qm		11,00
3.	Fahrgeschäfte über 199 qm	bis 200 qm	10,00
		201 - 400 qm	5,00
		ab 401 qm	3,00
		ab 601	2,50
4.	Kinderfahrgeschäfte	bis 50 qm	11,50
		51 - 100 qm	5,00
		101 – 150 qm	3,50
		ab 151 qm	2,50
		Mindestgebühr	270,00
5.	Imbissgeschäfte mit Ausschank	bis 20 qm	46,00
		21 - 50 qm	29,00
		über 50 qm	23,00
5.1.	Tische u. Stühle		23,00
6.	Imbissgeschäfte ohne Ausschank	bis 30 qm	34,00
		ab 31 qm	23,00
		Mindestgebühr	330,00
7.	Schießbuden	je qm	18,50
	Mindestgebühr	250,00	
8.	Verlosungen und Spiel	bis 50 qm	18,00
		ab 51 qm	14,00
		Mindestgebühr	220,00
9.	Bierstände	je qm	70,00
	Tische und Stühle	je qm	23,00
10.	Verkauf		
10.1.	Süßwaren	bis 25 qm	26,00
		ab 26 qm	17,50
10.2.	Schmuck, Trendartikel etc.	je qm	29,00
10.3.	Spezialverkauf, Eis	je qm	25,00
		Mindestgebühr 10.1 – 10.3	280,00

Veröffentl. auf Anordnung vom 03.04.1990 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 15.04.1990, ber. im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 30.04.1991; in Kraft ab 16.04.1990.

1. Änderungssatzung vom 23.03.1993, veröffentl. auf Anordnung vom 14.04.1993 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 15.05.1993; in Kraft ab 16.05.1993.

2. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 05.04.2001 im Amtsblatt der Stadt Haan am 06.04.2001; in Kraft ab 07.04.2001.

3. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 22.06.2006 im Amtsblatt der Stadt Haan am 23.06.2006; in Kraft ab 24.06.2006.

4. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 22.09.2010 im Amtsblatt der Stadt Haan am 24.09.2010; in Kraft ab 01.09.2010

5. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 17.06.2015 im Amtsblatt der Stadt Haan am 26.06.2015; in Kraft ab 27.06.2015

6. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 28.06.2017 im Amtsblatt der Stadt Haan am 30.06.2017; in Kraft ab 01.07.2017.